



Richtlinien zur Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien und der Trinkwassereinsparung in der Gemeinde Bernau am Chiemsee

I. Zweck der Förderung

Unsere Umwelt wird in zunehmendem Maße durch den Treibhauseffekt bedroht. Dieser wird hauptsächlich durch Kohlendioxid hervorgerufen, das bei Verbrennung fossiler Energieträger entsteht. Durch Minderung des Energieverbrauchs und Verwendung erneuerbarer Energien können die umweltschädlichen Emissionen verringert werden.

Die Verringerung der Frischwasserentnahme aus der Natur für die Brauchwassernutzung, insbesondere für die Toilettenspülung trägt zum Schutz der natürlichen Ökosysteme als unserer Lebensgrundlage bei und reduziert den Verbrauch von Trinkwasser. Das zusätzliche Rückhaltevolumen für Regenwasser entlastet bei starken Regenfällen die Kanalisation und vermindert somit die Hochwassergefahr.

Mit den nachfolgenden Richtlinien soll ein kleiner, aber richtungsweisender Schritt zur Erreichung dieser Ziele getan werden, indem entsprechende Maßnahmen privater Investoren gefördert werden.

II. Höhe des Fördervolumens

Die Förderung erfolgt als Investitionskostenzuschuss.

Die Gesamt-Jahresfördersumme ist im jeweils gültigen Haushaltsplan in der Kostenstelle 1140 ausgewiesen. Nicht verbrauchte Mittel können auf das Folgejahr übertragen werden.

- Balkonkraftwerke werden mit bis zu 30% der Anschaffungskosten bis maximal 200,00€ gefördert (keine Gewerbeobjekte).
- Für die erstmalige Installation einer PV-Anlage beträgt der Zuschuss für Anlagen ab 5,0 kWp einmalig 1.000,00 €. Für kleinere Anlagen unter 5,0 kWp beträgt der Zuschuss einmalig 500,00 € pro wirtschaftliche Einheit (keine Gewerbeobjekte).
- Für den Neubau oder die Nachrüstung einer Zisterne beträgt der Zuschuss einmalig bis zu 30% der Anschaffungskosten bis maximal 1.000,00 € pro wirtschaftliche Einheit (keine Gewerbeobjekte).

1. Plug-In Photovoltaik (steckerfertige PV-Anlagen, Balkon-PV-Module)

1.1. Gegenstand der Förderung

- Gefördert wird die Installation von neuen, steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte SSG). Gebraucht erworbene Geräte und die Umsetzung an rein gewerblich genutzten Gebäuden (ohne Wohnnutzung) werden nicht gefördert.
- Unter Stecker-Solargeräte fallen Solarmodule mit einer maximalen Anschlussleistung von 600 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters) mit einem Wechselrichter, welcher an einen Stromkreis im Haushalt angeschlossen werden kann.

1.2. Antragsberechtigte/Antragsobjekt

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer eines Ein-/Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung in Bernau a. Chiemsee (Antragsobjekt) sind und jeweils mit Hauptwohnsitz (nach den melderechtlichen Vorschriften) in dem Antragsobjekt gemeldet sind.
- Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die entsprechende Mieter*innen einer Wohnung in Bernau a. Chiemsee (Antragsobjekt) mit Einverständniserklärung des jeweiligen Vermieters und gegebenenfalls der Eigentümergemeinschaft sind und jeweils mit Hauptwohnsitz (nach den melderechtlichen Vorschriften) in dem Antragsobjekt gemeldet sind.
- Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer eines Ein-/Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung in Bernau a. Chiemsee (Antragsobjekt) sind und diese als Ferienwohnung dauerhaft vermieten.

1.3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Die Stecker-Solar-Geräte müssen den aktuell gültigen Normen entsprechen. Hierzu zählt vor allem die Einhaltung des NA-Schutzes des Wechselrichters nach der VDE-AR-N-4105. Des Weiteren müssen die Geräte über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.
- Mieter müssen eine schriftliche Zustimmung des Vermieters zur Errichtung/Inbetriebnahme des Balkonkraftwerks einholen. Eine Vorlage gegenüber der Gemeinde ist nur auf explizites Verlangen erforderlich.
- Das Gerät muss entsprechend den Sicherheitshinweisen und der Anleitung des Herstellers installiert und betrieben werden.
- Das Gerät muss fachgerecht befestigt sein, so dass die Verkehrssicherheit dauerhaft sichergestellt ist. Insbesondere muss ein Herabfallen (von Teilen) des Geräts oder seiner Unterkonstruktion ausgeschlossen sein, auch bei außergewöhnlicheren Wetterbedingungen. Bei Befestigungen an Balkonen oder Geländern müssen diese hinsichtlich standsicherheits- und brandschutztechnischer Aspekte für die Anbringung des Stecker-Solar-Geräts geeignet sein.
- Stecker-Solar-Geräte sind vom Nutzer beim Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister) anzumelden.

1.4. Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kostenvoranschlag oder unverbindliches, formloses Angebot (z.B. Bildschirmausdruck über Internetangebot etc.)

1.5. Erforderliche Unterlagen nach Durchführung der Maßnahme

- Kopie der Rechnung des Balkonkraftwerkes
- Kopie des Nachweises über die Erfüllung der Anforderungen des Gerätes zur Produktsicherheit
- Ein Foto des montierten Balkonkraftwerkes

2. Photovoltaik Anlagen

2.1. Gegenstand der Förderung

- Gefördert wird die erstmalige Installation von fest installierten und mit dem Stromnetz der netzbetreibenden Organisation verbundenen Photovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung.
- Gefördert wird jeweils eine Anlage pro wirtschaftliche Einheit.
- Photovoltaikanlagen werden für Wohngebäude und Nichtwohngebäude gefördert. Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z.B. Anlagen auf Überdachungen von Terrassen und Carports sind ebenfalls förderfähig.
- Von der Förderung unter Ziffer 2 ausgeschlossen sind gebrauchte PV-Anlagen, Stecker-Solargeräte (Plug&Play-Anlagen) und reine Freiflächenanlagen sowie PV-Anlagen auf gewerblich genutzten Gebäuden.

2.2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Es werden ausschließlich Photovoltaik-Module gefördert, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen nach gültigen nationalen und internationalen Normen begutachtet sind.
- Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlagen ist nachzuweisen.
- Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

2.3. Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kostenvoranschlag des ausführenden Fachunternehmens
- Datenblatt zur Photovoltaikanlage

2.4. Erforderliche Unterlagen nach Durchführung der Maßnahme

- Kopie der vollständigen Rechnungen über Material und Montage der PV-Anlage mit Angabe des Datums der Auftragserteilung, des Leistungszeitraums und den genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Kollektoren, sowie die Angabe zur Anlagengröße in kWp
- Inbetriebnahmeprotokoll des ausführenden Fachunternehmens
- Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges)
- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur (mit Registernummer) als Nachweis für das EEG-Inbetriebnahmedatum

3. Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)

3.1. Förderfähig sind

- die Anschaffung, der Bau und die Installation einer unterirdisch verbauten Zisterne inklusive der erforderlichen Arbeiten.
- die zugehörige Anschaffung und Installation eines separaten Leitungssystem (vom Dach über Speicher zu den Verbrauchsstellen).
- Gefördert wird jeweils eine Anlage pro wirtschaftliche Einheit.
- Zisternen werden für Wohngebäude und Nichtwohngebäude gefördert.

3.2. Nicht förderfähig sind

- Oberirdische Regenwassernutzungsanlagen (z.B. Regentonnen, Säulentanks, etc.).
- Ein Zusammenschluss von mehreren Behältern, um in der Summe auf das Mindestvolumen zu kommen.
- Eigenbauanlagen, Prototypen & zweckentfremdete Behälter, sowie gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen.
- Von der Förderung unter Ziffer 3 ausgeschlossen sind Zisternen bei rein gewerblich genutzten Gebäuden.

3.3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Die zu fördernde Anlage muss eine Mindestgröße von 3,0 m³ umfassen.
- Der Regenwasseranlage darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden. Hofabläufe dürfen wegen der nicht auszuschließenden Verunreinigung nicht angeschlossen werden.
- Niederschlagswasser ist zur Brauchwassernutzung, insbesondere Toilettenspülung zu nutzen. Anlagen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen, sind nicht förderfähig.
- Die Regenwasseranlagen sind nach etwaigen Richtlinien und Empfehlungen höherrangiger Behörden zu erstellen und zu betreiben. Weiterhin sind die einschlägigen DIN-Normen (DIN 1989-100 in Verbindung mit DIN EN 16941-1) zu berücksichtigen und einzuhalten.

3.4. Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Angebote und Planungsdaten/Pläne
- Nachweis über das Fassungsvermögen in m³

3.5. Erforderliche Unterlagen nach Durchführung der Maßnahme

- Kopie der vollständigen Rechnungen über die Beschaffung der Zisterne und den Einbau

III. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Das Vorhaben muss in rechtlich zulässig errichteten Bauwerken im Gemeindebereich durchgeführt werden.
- Die Zuschüsse können jeweils nur einmal gewährt werden.
- Soweit für das Vorhaben andere öffentliche Förderprogramme angeboten werden, sind diese vorrangig zu beantragen und ausschließlich in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nicht für Förderprogramme, über die zinsverbilligte Kredite ausgereicht werden oder bei denen keine Mittel an den Antragsteller fließen.

IV. Verfahren

- a) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit entsprechendem Formblatt für ein bestimmtes Ausführungsjahr bei der Gemeinde zu stellen.
- b) Dem Antrag sind die im jeweiligen Förderfall geforderten Anlagen beizufügen.
- c) Der Ausführungsbeginn der Maßnahme (tatsächlicher Arbeitsbeginn am Gebäude usw.) darf erst nach positiver Verbescheidigung des Antrags erfolgen.

- d) Sollten die Fördermittel lt. Bescheid der Gemeinde im beantragten Jahr verbraucht sein, ist ggf. für das nächste Jahr ein erneuter Antrag zu stellen.
- e) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen und der zum jeweiligen Förderfall geforderten Nachweise sowie entsprechender Prüfung durch die Gemeinde.
- f) Verbeschiedene Anträge verfallen, wenn die Förderbeträge nicht innerhalb von zwei Jahren nach positiver Verbescheidung abgerufen werden.
- g) Die Gemeinde Bernau gewährt Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien als freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendung besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- h) Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet; die Mittel werden so lange vergeben, bis die Fördersumme je Haushaltsjahr verbraucht ist.

V. Rückzahlungsverpflichtung

Der Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger hat den Zuschuss der Gemeinde in voller Höhe zurückzuzahlen, soweit die im Antrag erfolgte Verpflichtung, das geförderte Gebäude mindestens fünf Jahre nach Fertigstellung der Maßnahmen weiter zu nutzen bzw. die geförderte Anlage mindestens fünf Jahre nach Installation betreiben zu müssen, nicht eingehalten wird.

Ebenso muss der Zuschuss bei wissentlichen Falschangaben zurückgezahlt werden.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.05.2023 in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur Förderung von Energieeinsparung und erneuerbaren Energien in der Gemeinde Bernau am Chiemsee vom 08.12.2004.

Bernau am Chiemsee, den 27.04.2023



Biebl-Daiber
1. Bürgermeisterin